AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

186. Jahrgang | Ausgegeben in Düsseldorf, am 5. Februar 2004 | Nummer 6

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

59 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein auf dem Gebiet der Datenverarbeitung. S. 45

60 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister z. A. Martin Flemming). S. 50

61 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptkommissar Hans Hermann Josef Windmüller). S. 50

62 Wettannahmestellen (Düsseldorfer Reiter- und Rennverein e. V.). S. 50

63 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Ledigenheim Dinslaken-Lohberg"). S. 50

64 Erlöschen einer Buchmachergehilfenkonzession (Frau Ira Schmitz). S. 50

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

65 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Landwirtes Heinrich Driehsen in Tönisvorst. S. 50

66 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf. S. 51

67 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf. S. 51

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

68 Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel. S. 52

69 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Frau Hedwig Boidol). S. 54

B.
Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

59 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein auf dem Gebiet der Datenverarbeitung

Bezirksregierung
31.1.6.20

Düsseldorf, den 22. Januar 2004

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Deggingstraße 38,
44141 Dortmund

und dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

vertreten durch den Verbandsvorsteher,
Drennesweg 5,
47445 Moers

Aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 9. Januar 1985 (ADV-Organisationsgesetz – ADVG NRW), GV. NRW. S. 41 und der §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) – GkG – schließt die Stadt Dortmund mit dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1
Beteiligte Körperschaften

(1) Das KRZN ist ein Zweckverband und hat die Aufgabe, technikunterstützte Informationsverarbeitung für seine Mitglieder und deren kreisangehörige Städte und Gemeinden zu entwickeln oder zu beschaffen und anzubieten. Das KRZN ist befugt, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden abzuschließen.

(2) Die Stadt Dortmund betreibt die für ihre Verwaltung notwendige Informationstechnik über eine stadteigene Einrichtung (Dortmunder Systemhaus, dosys). Ab dem 1. Oktober 2003 möchte die Stadt Dortmund zur Wahrnehmung der Aufgaben des maschinellen Rechenzentrumsbetriebes nach Maßgabe folgender öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mit dem KRZN zusammenarbeiten.

(3) Die Zusammenarbeit betrifft die in § 2 genannten Produkte und Dienstleistungen.

§ 2
Gegenstände der Vereinbarung

(1) **Datensichere Fremdabwicklung von DV für die Stadt Dortmund** (dosys) durch Bereitstellung funktionsfähiger und laufend funktionsfähig gehaltener Rechnerleistung des KRZN durch Überlassung von Leistungskapazitäten des Zentralrechnersystems (z.B. IBM) bis zu 40 MIPS sowie bis 800 MB Zentralspeicher in einem separaten Rechnerbetrieb (LPAR), die Nutzung von bis zu 360 GB Speicherplatz auf RAID-5-Laufwerken, die von dosys zu fest vorgegebenen Terminen angestoßene Abwicklung von Backups/Sicherungsläufen der der Stadt Dortmund gehörenden Daten, deren daten- und vor unbefugten Zugriffen sichere Archivierung und Lagerung sowie deren zeitgerechte Herausgabe auf dosys-Anforderung (spätestens bei Ablauf dieser Vereinbarung) sowie die Mitbenutzung des zentralen Roboters bis zu 100 Kassettenstellplätzen;

(2) **Speicherung zweckbestimmter Datenbestände** nach dosys-Vorgabe und dosys-festgelegten Terminen auf Magnetbandkassetten mit der Zweckbestimmung „Datenträgeraustausch" (DTA) als Datenverarbeitung im Auftrage nach § 11 DSG NRW;

(3) **Versand** der für den DTA vorgesehenen kassettierten Datenbestände zu den von dosys vorgegebenen Terminen an von dosys vorgegebene Empfänger zu den von dosys vorgegebenen, ggf. den speziellen Anwendervorgaben innerhalb der Stadt Dortmund entsprechenden Zulässigkeits-, Transport- und Sicherungsbedingungen.

(4) Für diese drei Aufgabenteile werden folgende Vereinbarungen getroffen:

- Die **Wartung des Betriebssystems** wird jährlich mindestens einmal durch das KRZN aktualisiert; die Systempflege umfasst auch die ausschließlich für die Stadt Dortmund (dosys) installierten Produkte.
- Das KRZN startet i.d.R. einmal monatlich das System (IPL) zur **Systemanpassung** neu.
- Wartungsarbeiten, die eine Unterbrechung des Produktionsbetriebes erfordern, werden nach **Absprache mit den Systemnutzern** (dosys) durchgeführt.
- Das KRZN fährt in eigener Regie für alle Anwender (einschließlich der Stadt Dortmund) im Interesse der **Sicherung des eigenen Wirtschaftsbereichs** alle zwei Tage **Backups.**
- Es wird sichergestellt, dass bei Wartungsarbeiten und generellen Backups weder KRZN-Personal oder Wartungs- und Systemtechniker u. a., noch jegliche Hausdienste (z. B. Reinigungskräfte) Dortmunder Anwendungen und Daten unkontrolliert einsehen können. Gegenüber anderen Kunden und Anwendern werden diese Anwendungen und Daten wirksam abgeschottet.
- **Druckausgaben** erfolgen ausschließlich in Dortmund (dosys). Das **Operating/Druckoperating** und die vollständige Produktionssteuerung erfolgen ausschließlich durch die Stadt Dortmund (dosys). Dasselbe gilt für **verfahrensbezogene Sicherungen und Backups** ausschließlich für die Stadt Dortmund, die vom Dortmunder Operating zu vereinbarten Terminen „angestoßen" wird.
- Die **gesicherte und funktionsfähige Netzanbindung** über eine 2-Mbit-Leitung wird ebenfalls vom KRZN zur Verfügung gestellt. Zur Datenübertragung per Standleitung siehe § 8 Abs. 4 dieser Vereinbarung.
- Das KRZN übernimmt die vor fremdem Zugriff **gesicherte Archivierung und Lagerung** der speziell von der Stadt Dortmund (dosys) angestoßenen Backup-Datenbestände und händigt diese auf Anforderung, spätestens jedoch unverzüglich nach Ablauf dieser Vereinbarung, ausschließlich ausgewiesenen Berechtigten der Stadt Dortmund (dosys) aus.
- Für die **Speicherung der im DTA vorgesehenen Daten** gelten die einschlägigen Bestimmungen des § 11 DSG NRW. Die Daten sind zweckbestimmt; das KRZN führt Arbeiten nur nach konkreter schriftlicher Vorgabe/Weisung der Stadt Dortmund (dosys) unter Einhaltung der im KRZN-eigenen Sicherungskonzept festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 10 DSG NRW durch.
- **Subaufträge** – egal zur Erfüllung welchen Leistungsgegenstandes zu § 2 dieser Vereinbarung – sind nur in Absprache mit der Stadt Dortmund (dosys) und deren Rückkoppelung mit den datenbetroffenen Anwendern innerhalb der Stadt Dortmund zulässig und bedürfen besonderer Vereinbarungen.

(5) Die Kosten aller vor Ort in Dortmund benötigten Hard- und Software trägt die Stadt Dortmund (dosys) selber. Das KRZN ist jedoch bereit, entsprechende Beschaffungen gegen Kostenerstattung vorzunehmen.

§ 3
Zusammenarbeit

Die beteiligten Körperschaften arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich geregelt.

§ 4
Kosten und Entschädigung

(1) Mit der Abnahmeerklärung nach § 7 gelten die in § 2 aufgeführten Leistungen als produktionsreif.

(2) Für alle genannten Leistungen zahlt die Stadt Dortmund (dosys) dem KRZN Moers für die entstandenen Kosten eine Entschädigung von jährlich 432.900 €. Mit dieser Entschädigung ist die Nutzung der in der Anlage A aufgelisteten Systemsoftware abgegolten. Umsatzsteuer fällt z. Zt. nicht an. Tritt während der Vertragslaufzeit diesbezüglich eine Änderung ein, erhöht sich die Entschädigung um die dann gültige Umsatzsteuer.

(3) 9 Monate vor Ende des Vertrages wird geklärt, ob und unter welchen Bedingungen dieser Vertrag verlängert wird.

(4) Die Stadt Dortmund (dosys) zahlt die Entschädigung in vierteljährlichen Raten nach entsprechender Aufforderung (Rechnung zur Mitte des Quartals) durch das KRZN.

§ 5
Rechte und Pflichten

(1) Das KRZN verpflichtet sich gemäß § 23 (2) Satz 2 GkG, die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben für die Stadt Dortmund (dosys) durchzuführen.

(2) Die Stadt Dortmund (dosys) ist berechtigt, die in § 2 genannten Produkte und Dienstleistungen innerhalb ihrer informationstechnischen Infrastruktur zu nutzen.

§ 6
Ansprechpartner

Das KRZN benennt für die in § 2 genannten Produkte und Dienstleistungen fachkundige Ansprechpartner. Die Stadt Dortmund (dosys) benennt entsprechend fachkundige Ansprechpartner in ihrer Stadtverwaltung.

§ 7
Funktionsfähigkeit und Abnahme

(1) Das KRZN führt die Funktionsfähigkeit der in § 2 genannten IT-Komponenten bis zum 30.09.2003 herbei und erklärt gegenüber der Stadt Dortmund

(dosys) schriftlich die Funktionsfähigkeit des IT-Umfeldes.

(2) Spätestens nach Erklärung der Funktionsfähigkeit des IT-Umfeldes eröffnet das KRZN dem Dortmunder Systemhaus den Zugang.

(3) Das Dortmunder Systemhaus als Einrichtung der Stadt Dortmund führt die Abnahmeprüfung durch. Werden keine Fehler festgestellt, erklärt die Stadt Dortmund schriftlich die Abnahme der Leistungen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich schriftlich, gegebenenfalls unter Beifügung von Belegen, dem KRZN anzuzeigen. Werden innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erklärung der Funktionsbereitschaft und Zugangsmöglichkeit zum KRZN-IT-Umfeld (§ 2) keine Mängel geltend gemacht, gilt der Zugang als abgenommen.

§ 8

Datenschutz und Datensicherheit

(1) Das KRZN verarbeitet gem. § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung Daten der Stadt Dortmund nach § 11 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) die Daten im Auftrag des jeweiligen Eigentümers. Es unterliegt diesbezüglich kraft Gesetzes der datenschutzrechtlichen Kontrolle der Datenschutzbeauftragten NRW.

(2) Dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Dortmund ist es im Rahmen der gesetzlichen und gemäß der „Geschäftsanweisung für den Informations- und Datenschutz bei der Stadt Dortmund – GA-DS – vom 30.06.2001“ festgelegten Rechte unbenommen, sich zusammen mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des KRZN von der ordnungsgemäßen und datensicheren Abwicklung der von der Stadt Dortmund übertragenen Dienstleistungen an Ort und Stelle zu überzeugen.

(3) Ansprechpartner auf Seiten des KRZN Moers in Datenschutzfragen ist der Beauftragte des KRZN für den Datenschutz (bDSB).

(4) Der Stadt Dortmund (dosys) ist es grundsätzlich gestattet, sich auf Anmeldung von der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung bzw. der datensicheren Abwicklung der von der Stadt Dortmund übertragenen Dienstleistungen an Ort und Stelle zu überzeugen.

(5) Allen vereinbarten Dienstleistungen liegen das Sicherheitskonzept des KRZN und die daraus erwachsenden Kontrollmechanismen durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten des dortigen RZ zugrunde. Das KRZN sichert zu, die in § 10 DSG NRW enthaltenen Maßnahmen einzuhalten, soweit diese im Zugriffsbereich des KRZN liegen. Das KRZN nimmt die Verarbeitung und insbesondere die Datenübermittlung nur im Rahmen der schriftlich erteilten Weisungen der Eigentümer vor. Das KRZN gewährleistet die erforderliche Datensicherheit entsprechend dem Datensicherheitskonzept nach § 10 Abs. 3 DSG NRW. Das KRZN betreibt für die Datensicherheit seiner Anwender- und Kundendaten ein fortschreibungsfähiges IT-Sicherheitskonzept.

(6) Die Datenübertragung erfolgt über eine dedizierte Standleitung (2 x 2 MB inklusive Backup X.21) der Deutschen Telekom. Zugriff haben nur das KRZN und dosys. Andere Personen haben keine Zugriffsmöglichkeiten (Kein Zugriff über Internet / ISDN).

§ 9

Gewährleistung und Haftung

(1) Die Richtigkeit der Systemprogramme, die für die Aufgabenerfüllung eingesetzt werden, wird vom KRZN gewährleistet. Der Gewährleistung unterliegt ausschließlich die letzte Programmversion.

(2) Das KRZN verpflichtet sich, mangelhafte Arbeiten, die auf Maschinenfehler, Bedienungsfehler oder fehlerhaft ausgearbeitete oder angewandte Programme und zu vertretende Datenverluste zurückzuführen sind, auf seine Kosten neu zu erstellen und Betriebskosten, die der Stadt Dortmund (dosys) und den Anwendern der Stadt Dortmund, für die dosys Daten verarbeitet bzw. verarbeiten lässt, durch Vertragsverstöße, die dem KRZN zuzurechnen sind, entstehen, zu ersetzen. Das KRZN gewährleistet, alle Arbeiten auf sorgfältig gewarteten Maschinen auszuführen. Treten dennoch Fehler oder Schäden auf, die schuldhaft verursacht wurden, ist das KRZN zum Schadensersatz im Rahmen der gesetzlichen und datenschutzgesetzlichen (z.B. § 20 DSG NRW) oder vertraglich vereinbarten Vorschriften verpflichtet.

(3) Dasselbe gilt für Schadensersatzforderungen z.B. für Ablaufhemmungen, die von DTA-Empfängern gegenüber der Stadt Dortmund als der originär austauschverpflichteten Stelle geltend gemacht werden, soweit Datenbestände nicht frist- und/oder vereinbarungsgemäß bereitgestellt werden.

§ 10

In-Kraft-Treten und Beendigung der Vereinbarung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Regierungsamtsblättern für die Regierungsbezirke Arnsberg und Düsseldorf, frühestens jedoch zum 1. Oktober 2003 in Kraft.

(2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung läuft zunächst bis zum 30.9.2005. Sie verlängert sich danach jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von neun Monaten zum Schluss des Vertragsjahres (jeweils 30.9. eines Jahres) gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Datenbestände und Backups, die das KRZN für die Stadt Dortmund (dosys) gefahren hat, sind der Stadt Dortmund spätestens bei Beendigung dieser Vereinbarungen unverzüglich und lückenlos zurückzugeben.

§ 11

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen – einschließlich dieser Schriftformklausel – bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

§ 12

Auslegung der Vereinbarung

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine dem Gesamtzusammenhang und dem gewollten Sinn der Vereinbarung entsprechende Bestimmung ersetzt, sofern sie

nicht ersatzlos fortfallen kann. Das gleiche gilt, soweit es sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die Unwirksamkeit, die Undurchführbarkeit oder die Lücke erkannt hätten.

(2) Bei Abschluss dieser Vereinbarung kann nicht voraus gesehen werden, welche gesetzgeberischen Änderungen zukünftig die vorstehenden Regelungen beeinflussen werden. Die Partner sind sich jedoch darüber einig, dass an einer Erfüllung dieses Vertrages so lange festgehalten werden soll, wie er nicht gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Widersprechen Teile dieser Vereinbarung gesetzlichen Vorschriften, so soll die Vereinbarung an die gesetzlichen Vorschriften angepasst werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der jeweils gültigen Fassung.

Für das KRZN Moers

Moers, den 27. August 2003

Küper
Verbandsvorsteher

Für die Stadt Dortmund

Dortmund, den 16. September 2003

Pehlke
Stadtkämmerer

Hibbeln
KFm. Leiter

Anlage A

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Nutzung eines separaten Rechnerbereiches (LPAR)

Nachfolgend aufgeführte Software steht in der Systemumgebung in Moers zur Nutzung zur Verfügung.

Die Service-Level sind wie folgt festgelegt:

Service-Level	Bezeichnung	Beschreibung
1	Full-Service	Das System wird komplett installiert, ggf. in Absprache mit dem Kunden angepasst und betrieben. Der Kunde nutzt das System.
2	System-Service	Das System wird installiert, mit den systemspezifischen Parametern angepasst und vom Kunden betrieben und genutzt.
3	Installations-Service	Das System wird installiert (SMP/E). Anpassung, Betrieb und Nutzung durch den Kunden.
4	Consult-Service	Das System wird durch den Kunden in Absprache mit dem RZ installiert, angepasst und betrieben.
5	No Service	Das System wird nicht unterstützt.

Level	Firma	Produkt			Ablösung durch
1	IBM	z/OS V1 Base	5694	A01	
2	IBM	z/OS V1 DFSMS dsshsm	5694	A01	FDR/ABR
2	IBM	z/OS V1 DFSMS rmm	5694	A01	FDR/ABR
1	Innovation	FDR/ABR			
3	IBM	z/OS V1 DFSORT	5694	A01	SyncSort
1	SyncSort	SyncSort			
1	IBM	z/OS V1 GDDM-PGF	5694	A01	
3	IBM	z/OS V1 RMF	5694	A01	CMF
1	BMC	CMF			
2	IBM	z/OS V1 SDSF	5694	A01	
2	IBM	z/OS V1 Security Server	5694	A01	
1	IBM	IBM COBOL for OS/390 VM V2	5648	A25	
1	IBM	IBM Appl. Support Facility	5655	002	
1	IBM	PSF Upload	5655	B17	
1	IBM	PSF V3 for OS/390	5655	B17	
1	LRS	VPS			
4	IBM	System Automation for OS/390	5645	005	SOLVE
4	IBM	Tivoli NetView Enterprise	5697	B82	SOLVE/SNA
1	CA	SOLVE			
1	CA	SOLVE/SNA			
1	IBM	PPFA/370	5688	190	
1	IBM	IBM OGL/370	5688	191	
1	IBM	APX – Tracker -Client			
1	IBM	DLF Document Library Facility	5748	XXE	
1	IBM	DCF Doc Composition Facility	5748	XX9	
1	IBM	IBM Library for REXX/370	5695	014	
4	Compuware	Abend-Aid/MVS			Dumpmaster
4	Compuware	Abend-Aid for IMS			Dumpmaster
1	Macro4	Dumpmaster			
2	Beta	BETA93 PCF Version 1			
2	Beta	BETA93 Version 3			
2	Beta	BETA93 VAF Version 3			
1	IBM	IMS/ESA BTS Version 2	5655	A14	
1	IBM	IBM DB2 for OS/390 Version 5	5655	DB2	
1	IBM	IMS/ESA V6 Dabatase Manager	5655	158	
1	IBM	IMS/ESA V6 Ext Terminal Opt	5655	158	
1	IBM	IMS/ESA V6 Transaction Mgr	5655	158	
1	IBM	IMS Sys Util/DB Tools V2 Base	5685	093	
1	IBM	IMS Sys Util/DB Tools V2 HSSR	5685	093	BMC Mainview
1	IBM	IMS Sys Util/DB Tools V2 FRR	5685	093	Mainview
1	IBM	IMS Sys Util/DB Tools V2 SMU	5685	093	Mainview
4	Candle	OMEGAMON II			Mainview IMF
4	BMC	RESOLVE Plus			Mainview
1	BMC	Mainview			
1	IBM	QMF for Windows	5706	254	
1	IBM	QMF MVS Version 3	5706	254	
1	BMC	Ultraopt			
1	CA	Easytrieve Plus			
2	CA	SAMS			
2	Compuware	File-Aid\SPF			
2	Compuware	File-Aid\XE			
4	IBM	Netview Access			
2	?	STS			
2	?	KDBS/KDCS			

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein auf dem Gebiet der Datenverarbeitung vom 16.09.2003/ 27.08.2003 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 22. Januar 2004

Im Auftrag
Wies

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 45

60 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(Polizeimeister z. A. Martin Flemming)

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 26. Januar 2004

Der Polizeidienstausweis Nr. 317860, ausgestellt für den Polizeimeister z.A. Martin Flemming am 28.04.2003 von den ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 50

61 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

(Polizeihauptkommissar Hans Hermann Josef Windmüller)

Bezirksregierung
25.3-1504

Düsseldorf, den 26. Januar 2004

Der Polizeidienstausweis Nr. 0323360, ausgestellt am 25.08.2003 von den ZPD NRW für Polizeihauptkommissar Hans Hermann Josef Windmüller, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 50

62 Wettannahmestellen

(Düsseldorfer Reiter- und Rennverein e. V.)

Bezirksregierung
21.14.62

Düsseldorf, den 26. Januar 2004

Der Betrieb der Wettannahmestelle

Prinz-Georg-Str. 91, 40470 Düsseldorf,

für die ich dem Düsseldorfer Reiter- und Rennverein e. V. für das Jahr 2004 eine entsprechende Genehmigung erteilt hatte, wurde eingestellt.

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 50

63 Anerkennung einer Stiftung

(„Stiftung Ledigenheim Dinslaken-Lohberg")

Bezirksregierung
15.2.1-St. 996

Düsseldorf, den 26. Januar 2004

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Ledigenheim Dinslaken-Lohberg"

mit Sitz in Dinslaken gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 26.01.2004 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 50

64 Erlöschen einer Buchmachergehilfenkonzession

(Frau Ira Schmitz)

Bezirksregierung
21.14.51

Düsseldorf, den 23. Januar 2004

Die Zulassung als Buchmachergehilfe

Frau Ira Schmitz
Zeppelinstr. 67, 45883 Gelsenkirchen

(Zulassungsurkunde G 309)

für die Wettannahmestellen des Buchmachers Alexander Leip ist erloschen.

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 50

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

65 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Landwirtes Heinrich Driehsen in Tönisvorst

Bezirksregierung
56.8851.7.1/4557

Düsseldorf, den 28. Januar 2004

Antrag des Landwirtes Heinrich Driehsen, Tönisvorst, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Herr Heinrich Driehsen hat mit Datum vom 18.08.2003 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der landwirtschaftlichen Hofstelle Unterweiden 105 in Tönisvorst gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung sind dabei insbesondere der Neubau eines Boxenlaufstalles, einer Melkstation, eines Güllehochbehälters und eines Fahrsilos, sowie die Erhöhung der Tierplatzzahlen von 180 auf 324.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.5.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen,

wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 50

66 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf

Bezirksregierung
56.8851.4.1-4595

Düsseldorf, den 29. Januar 2004

Antrag der Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 29.08.2003 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage 20, Fettalkoholherstellung, Gebäude V 36 gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist dabei die Steigerung der Kapazität von Katalysatoren für die Hydrierungen aufgrund der Verlängerung der Betriebszeiten der Anlage zur Herstellung von Katalysatoren.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 51

67 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhabender Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG, Henkelstraße 67, 40589 Düsseldorf

Bezirksregierung
56.8851.4.1-4587

Düsseldorf, den 29. Januar 2004

Antrag der Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Cognis Deutschland GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 05.08.2003 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage 30, Veredelungsbetriebe, Abteilung 520, Gebäude K 01 gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist dabei die Errichtung und der Betrieb eines neuen Tanklagers T 44 für die Lagerung von Wasserstoffperoxid.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 51

C.
Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

68 Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

Landesamt für
Ernährungswirtschaft und Jagd
Nordrhein-Westfalen
M.11-17.01.02.03

Düsseldorf, den 23. Januar 2004

ALLGEMEINVERFÜGUNG
des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 2004 zur allgemeinen Zulassung der Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden nach Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission vom 14. August 2003 zur Beibehaltung der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates für bestimmte Arten von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial und zur Festlegung von Verfahrensvorschriften und Kriterien für diese Ausnahmeregelung (ABl. L 206 vom 15.08.2003, S. 17)

1. Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd (LEJ) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinne von Artikel 4 und Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 und Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 lässt die Verwendung von Saatgut- oder Pflanzkartoffelsorten, die nicht nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurden, in ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben in Nordrhein-Westfalen für die Erzeugung von Produkten des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zu, sofern die unter Ziffer 2 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

   Unter den in Ziffer 2 genannten Bedingungen entfällt damit für den Verwender von konventionellem Saat- oder Kartoffelpflanzgut die Pflicht zur vorherigen Einzelgenehmigung durch die Kontrollstelle.

2. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für Arten oder Sortengruppen, aus denen nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnenes Saat- oder Kartoffelpflanzgut nicht verfügbar ist, unter den folgenden Bedingungen:

2.1 Die Genehmigung gilt für alle Sorten, die den Arten und Sortengruppen der Liste in Anlage 1 in der jeweils geltenden Fassung zuzuordnen sind; geltende Fassung ist diejenige, die am jeweiligen Tag der Abfrage in der Datenbank „organicXseeds“ eingestellt ist. Die geltende Fassung kann auch im LEJ eingesehen werden. Die Genehmigung gilt auch dann, wenn Sorten einer Sortengruppe der Liste in Anlage 1 in der Datenbank „organicXseeds“ als aus ökologischem Anbau verfügbar angezeigt werden, da diese als nicht für einen erwerbswirtschaftlichen Anbau im Sinne von Art. 5 Abs. 1 c) der Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 geeignet eingestuft sind. Die Genehmigung gilt jedoch nicht für den Anbau dieser verfügbaren Sorten selbst.

2.2 Ein Anbieter von Saatgut einer Sorte, die nach dem Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, kann beim LEJ die Streichung der dazugehörigen Sortengruppe aus der Liste in Anlage 1 beantragen; der Antrag ist zu begründen.

2.3 Wenn von der allgemeinen Ausnahmegenehmigung für eine Sorte der unter 2.1 genannten Arten bzw. Sortengruppen Gebrauch gemacht wird, ist dies vor der geplanten Verwendung des Saatgutes oder der Pflanzkartoffeln

   - vom Verwender in die Datenbank einzutragen oder
   - der Kontrollstelle zur Eintragung anzuzeigen, damit diese die Angaben in die Datenbank einträgt oder
   - vom Verwender anderweitig aufzuzeichnen.

   Dabei müssen vom Verwender folgende Angaben gemacht werden:

   - Saatgut- oder Pflanzkartoffelsorte, die verwendet werden soll,
   - Menge des Saatguts oder der Pflanzkartoffeln, die verwendet werden soll.

   Ein Beleg der Eintragung in die Datenbank oder der anderweitigen Aufzeichnung ist vom Verwender mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

3. Nimmt ein Erzeuger die Möglichkeit nach Ziffer 2 zur allgemeinen Ausnahmegenehmigung in Anspruch, hat er den Nachweis zu führen, dass die von ihm verwendete konventionelle Sorte einer der Sortengruppen zuzuordnen ist, für die eine allgemeine Ausnahmegenehmigung gemäß dieser Allgemeinverfügung gilt.

4. Die Kontrollstelle überprüft jährlich, ob Saatgut oder Pflanzkartoffeln aufgrund einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung nach dieser Allgemeinverfügung verwendet wurde und ob dabei die erforderlichen Voraussetzungen vorlagen. Das Ergebnis dieser Überprüfung hält die Kontrollstelle schriftlich im Inspektionsbericht fest.

5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten bis zum 31. Juli 2006. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalen als bekannt gegeben.

Die Begründung kann beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, Tannenstr. 24b, 40476 Düsseldorf eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung

Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, Tannenstraße 24b, 40476 Düsseldorf, einzulegen.

Im Auftrag

Dr. Woltering

Anlage 1

Liste der Sortengruppen folgender Arten für die Allgemeinverfügung

a) Gemüse / Kräuter:

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
Artischocken	Allgemein
Asia-Salat	Allgemein
Auberginen	Rundoval Halblang-oval Länglich
Blumenkohl	Weiss Frühjahr Weiss Sommer Weiss Herbst Weiss Winter Grün Romanesco Violett Industrie
Brokkoli	Frühjahr Sommer Herbst
Buschbohne	Blau
Chicoree-Treib	Erdtreiberei Wassertreiberei Erd/Wassertreiberei
Chinakohl	Früh/Folie Sommer Herbst/Lager Industrie
Endivie	Frisee Vlies/Folie Frisee Herbst
Erbse	Markerbsen Zuckererbsen
Feldsalat	Gewächshaus Freiland
Fenchel-Knollen	Frühjahr Sommer Herbst
Grünkohl	Herbst Winter
Gurken	Einlegegurken Freiland
Kohlrabi	Weiss Gewächshaus/Folie Weiss Frühjahr Weiss Sommer Weiss Herbst
Kohlrüben	Allgemein
Kürbis	Halloween (Zierkürbisse/Spezialitäten
Kopfkohl	Blau-Früh Blau-Sommer/Herbst Blau-Lager Weiss-Früh
Kopfkohl	Weiss-Sommer/Herbst Weiss-Lager Spitzkohl
Mangold	Stielmangold rot Stielmangold bunt Stielmangold unter Glas/ Überwinterung
Melonen	Charantais Cantaloup Galia Wassermelone
Möhren	Nantaise Früh Nantaise Sommer Nantaise Wasch/Lager
Pak Choi	Allgemein
Pepperoni	Allgemein
Paprika	grün-gelb grün-orange lila-rot weiss-rot, spitze Formen weiss-orange
Pastinaken	Allgemein Industrie
Postelein	Sommer
Petersilie	Wurzel
Radicchio	Früh Sommer Herbst
Radies	unter Glas Winter unter Glas allgemein Freiland Früh Freiland Sommer Freiland Herbst
Rettich	Asiat. Weiss unter Glas Asiat. Weiss Frühjahr Sommer Asiat. Weiss Sommer Herbst
Rosenkohl	schnell (130-150 Tage) mittelschnell (150-170 Tage) langsam (> 170 Tage)
Salat Baby-Leaf	Allgemein
Salat Eich-	Grün Rot
Salat Eis-	Frühjahr Sommer Herbst
Salat- Lollo grün	Gewächshaus Früh Sommer Herbst
Salat- Lollo Rot	Gewächshaus Früh Sommer Herbst
Romana	Rotblättrig
Schnittlauch	Frischmarkt Treiberei
Schnittknoblauch	Allgemein
Sellerie, Stangen	Gelb
Schwarzwurzel	Allgemein
Spargel	Bleich- Grün-

Name/Art	Sortengruppe (Untergruppe)
Stangenbohne	rundoval, blau
Tomaten	Normalfrüchtige kleinfrüchtige Fleischtomate Cocktailtomate
Tomatenunterlagen	Allgemein
Wirsing	Früh Sommer Herbst Lager Winter
Zucchini	Gelb/Sondertypen
Zwiebeln	Saatgut zur Erz. v. Sommersteckzwiebeln, gelb Saatgut zur Erz. v. Sommersteckzwiebeln, rot Saatgut f. Winter-Steckzwiebeln Sommer-Säzwiebeln, gelb Sommer Säzwiebel, rot Winter Säzwiebel, gelb Gemüsezwiebel
Schalotten	Saatgut zur Erzeugung v. Pflanzschalotten Säschalotten
Zuckermais	Allgemein
Zuckerhut	Früh Herbst

b) andere landwirtschaftliche Kulturen:

Art	Sortengruppe (Untergruppen)
Hanf	Faserhanf Körnerhanf
Futterkohl	Allgemein
Glatthafer	Allgemein
Klee	Erdklee Hornklee Perserklee Schwedenklee Weißklee hochwachsend, winterhart Weißklee niedrigw., bedingt winterhart
Lein	„normal, dunkel“ Gelbkörnig
Leindotter	Allgemein
Ölrettich	Nematodenfeindliche Sorten Siletta Nova
Phazelie	Allgemein
Sojabohnen	„früh“ „mittel“ „spät“
Sonnenblumen	Grünfutter Schälsonnenblumen Öl „früh“ Öl „spät“
Raps	Sommerraps Winterraps
Rüben	Herbstrübe Futterrübe, Runkelrübe Zuckerrübe
Rübsen	Sommerrübsen Winterrübsen
Weidelgras	Deutsches Weidelgras „sehr früh – früh“ Deutsches Weidelgras „früh“ Deutsches Weidelgras „früh – mittel“ Deutsches Weidelgras „mittel – spät“ Deutsches Weidelgras „spät“ Einjähriges Weidelgras „sehr früh – früh“ Einjähriges Weidelgras „früh“ Einjähriges Weidelgras „früh – mittel“
Gräser-Feinsämereien	Knaulgras „sehr früh – früh“ Knaulgras „früh – mittel“ Knaulgras „mittel – spät“ Rotschwingel Wiesenrispe

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 52

69 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte

(Frau Hedwig Boidol)

Die Reisegewerbekarte Nr. 02/94 ausgestellt vom Ordnungsamt Haan am 05.05.1994, auf den Namen von Frau Hedwig Boidol, geb. Bara 15.10.1955 in Kattowitz, wird hiermit für ungültig erklärt, da die Reisegewerbekarte in Verlust geraten ist.

Haan, den 14. Januar 2004

Im Auftrag

Kupjetz

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 54

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,– Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach